WISSENSCHAFTLICHE
DIENSTE
DES
DEUTSCHEN
BUNDESTAGES

Nr. 23/01 **DER AKTUELLE BEGRIFF** **19.10.01**

„Dschihad“

Der Begriff **„Dschihad“** wird sowohl in den westlichen Medien als auch in deutschen und englischen Wörterbüchern der arabischen Sprache in der Regel mit „Heiliger Krieg“ bzw. „Heiliger Kampf“ übersetzt. Obwohl dies vor dem Hintergrund der von der al-Quaida-Organisation propagierten und verübten Terroranschläge den Wortsinn zu treffen scheint, hat der Begriff „Dschihad“ in der arabischen Sprache und für Muslime in aller Welt eine Vielzahl weiterer Bedeutungen.

Etymologisch ist „Dschihad“ einem arabischen Wortstamm zuzuordnen, der für das Bedeutungsfeld „sich um etwas bemühen“, „sich für etwas anstrengen“ steht. Entsprechend ist etwa das arabische Wort „dschahd“ mit „Mühe“, „Anstrengung“ zu übersetzen.

Seine religiöse – und wegen der von vielen Muslimen im Grundsatz geteilten Annahme, der Islam sei Religion *und* Staat **- damit auch seine politische Bedeutung** gewinnt der Begriff „Dschihad“ vor allem durch seinen Gebrauch im Koran, dessen Verse nach muslimischem Glauben dem Propheten Muhammad unmittelbar von Gott offenbart worden sind, und der sunna, dem schriftlich fixierten Vorbild des Propheten. Dort erscheinen die den „Dschihad“ betreffenden Verse, die aus der sog. „medinensischen Phase“ stammen (ab 622 n. Chr.), in der Tat als sehr eindringliche und intensive Werbung für die Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen. (So etwa Sure 4, Vers 95; Sure 9, Vers 24). Diese wird in einen Zusammenhang mit einer generellen und bis zur Aufgabe des Lebens gehenden Opferbereitschaft für Gott gestellt und so auf eine spirituelle Ebene gehoben, die den „Dschihad“ zugleich in die Nähe einer religiösen Pflicht rückt. Hinzu kommen Aussagen, die für den Fall des Todes im „Dschihad“ den unmittelbaren Aufstieg in die Nähe Gottes versprechen, für den Fall der Kampfverweigerung aber den Ausschluss aus der Gemeinschaft der Muslime androhen.

Historisch ist die Intensität der „Dschihad“-Werbung im Koran durch die Notwendigkeit zu erklären, die noch kleine muslimische Gemeinde nach ihrer Übersiedlung von Mekka nach Medina im Jahre 622 n. Chr. gegen äußere Bedrohungen zu verteidigen. Die einschlägigen Verse fallen durchweg in die frühe medinensische Phase der im Koran niedergelegten Offenbarungen, in der diese Notwendigkeit aufgrund der Macht der Gegner als dringend empfunden wurde. Entsprechend wird der „Dschihad“ auch heute

noch als Kampf zur Aufrechterhaltung der islamischen Ordnung und zur Verteidigung eines islamischen Territoriums verstanden.

Islamrechtlich wird der „Dschihad“ zumindest von einem großen Teil der muslimischen Rechtsgelehrten nicht generell den anderen religiösen Pflichten wie dem Gebet, der Reise nach Mekka und dem Ramadan-Fasten gleichgestellt. Häufig vertreten wird vielmehr die Auffassung, dass eine allgemeine Pflicht zum Kampf nur in Fällen extremer Gefahr besteht, etwa im Fall eines Angriffs auf das staatliche Territorium. Danach ist die Teilnahme am Kampf im übrigen freiwillig. Dieser freiwillige und damit über die bloße Pflichterfüllung hinausgehende „heilige Kampf“ gilt als religiös verdienstvoll und hat eine lange und facettenreiche Geschichte. So haben etwa türkische Muslime in Bosnien ihre Glaubensbrüder im Kampf gegen die Serben ebenso unterstützt, wie im Ersten Weltkrieg der damalige Sultan des Osmanischen Reichs, das auf Seiten des kaiserlichen Deutschland in den Krieg eintrat, zum Dschihad gegen die Ungläubigen aufrief – also gegen Großbritannien und Frankreich, aber gemeinsam mit Deutschland.

Obwohl der Begriff „Dschihad“ in den medinensischen Suren des Koran tatsächlich in erster Linie als „Krieg gegen die Ungläubigen“ verstanden wird, ist der „Dschihad“ von den muslimischen Rechtsgelehrten bereits in den ersten Jahrhunderten nach dem Tode Muhammads zu einem **umfangreichen und differenzierten Gesamtkonzept** ausgearbeitet worden. Zu diesem Konzept zählen auch Fragen der friedlichen Koexistenz mit Christen und Juden. Kennzeichnend für dieses Konzept ist allerdings eine für das islamische Recht auch in anderen Bereichen charakteristische, außerordentlich große Meinungsvielfalt. Das Fehlen eines obersten Lehramtes im Islam führt dazu, dass ein- und derselbe Sachverhalt von unterschiedlichen Rechtsgelehrten fundamental unterschiedlich beurteilt werden kann und wird. Eine einheitliche, allgemein verbindliche Konzeption des Dschihad besteht nicht.

Extreme islamistische und fundamentalistische Kreise stehen in dem Spektrum der möglichen Interpretationen des „Dschihad“-Begriffs für ein sehr wörtliches Verständnis der einschlägigen Koranverse. Ein anderes Verständnis vertritt hingegen etwa die Führung der in Rechtsfragen einflussreichen ägyptischen al-Azhar-Universität: Der derzeitige „Scheich al-Azhar“, Muhammad al-Tantawi, hat die Terroranschläge in New York und Washington auf das Schärfste verurteilt und erklärt, dass der „Dschihad“ nur im Verteidigungsfall zulässig sei.

Quellen:
- Al-Azmeh, Aziz: Die Islamisierung des Islam. Imaginäre Welten einer politischen Theologie. Frankfurt/New York 1996
- Glagow, Rainer: Al Gihâd – Der Heilige Krieg im Islam. In: Politische Studien. Zweimonatsschrift für Politik und Zeitgeschichte, 45(1), 1991, S. 119 - 132
- Krämer, Gudrun: Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie, Baden-Baden 1999.
- Noth, Albrecht: Der Dschihad: sich mühen für Gott, in: Rotter, Gernot: Die Welten des Islam. Neunundzwanzig Vorschläge., das Unvertraute zu verstehen, Frankfurt am Main 1993.

Bearbeiter: Dr. Hanspeter Blatt, FB XI - Geschichte, Zeitgeschichte und Politik, ORR Dr. Lorenz Müller, FB X (Kultur und Medien),Tobias Mörschel, Fachbereich XI – Geschichte, Zeitgeschichte und Politik